

**Mitteilung des Senats vom 6. August 2024****Asylsuchende in Bremen, wie ist der Stand?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/647 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Asylsuchende befanden sich zum Stichtag 1. Juli 2024 in Bremen, und welchem Erfüllungsgrad im Sinne des Königsteiner Schlüssels entspricht dies?

Eine Angabe der Personen, die sich aktuell in einem laufenden Asylverfahren befinden, ist nicht möglich. Im Zeitraum 1. Januar 2023 bis zum 1. Juli 2024 befanden sich 3 845 Asylsuchende in Bremen; der tagesaktuelle Erfüllungsgrad nach Königsteiner Schlüssel lag bei -2 Personen.

2. In welchem Umfang haben die anderen Bundesländer ihre Erfüllungsverpflichtung im Sinne des Königsteiner Schlüssels zum Stichtag 1. Juli 2024 erfüllt?

Die Erfüllungsquoten der übrigen Länder zum 1. Juli sind wie folgt:

Baden-Württemberg:	+16
Bayern:	-92
Berlin:	+5
Brandenburg:	+5
Bremen:	-2
Hamburg:	+1
Hessen:	-9
Mecklenburg-Vorpommern:	-1

Niedersachsen:	+98
Nordrhein-Westfalen:	-3
Rheinland-Pfalz:	-1
Saarland:	+5
Sachsen:	-18
Sachsen-Anhalt:	-1
Schleswig-Holstein:	-3
Thüringen:	-3

Quelle: Erstverteilung der Asylsuchenden (EASY)

3. Wie viele Asylsuchende sind im Jahr 2023 und bis zum 1. Juli 2024 monatlich in Bremen angekommen, und welchem Erfüllungsgrad im Sinne des Königsteiner Schlüssels haben diese Neuankünfte jeweils entsprochen?

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 5 679 Asylgesuche in Bremen registriert. Nach der Erstverteilung verblieben davon 2 831 Asylsuchende für ihre Antragstellung in Bremen.

Über das gesamte Jahr hinweg entsprach die EASY-Aufnahmequote nahezu exakt den durch den Königsteiner Schlüssel festgelegten Vorgaben von 0,95 Prozent. Abweichungen finden sich im Februar, März und Dezember mit einer EASY-Quote von jeweils 0,96 Prozent und im Januar als die EASY-Quote 0,94 Prozent betrug.

Bis Juli 2024 wurden 1 538 Asylgesuche in Bremen registriert. 874 dieser Asylsuchenden verblieben nach der EASY-Verteilung zur Asylantragstellung in Bremen. Bis April lag die Erfüllungsquote noch unter den Vorgaben des Königsteiner Schlüssels: Im Januar bei 0,92 Prozent, im Februar bei 0,93 Prozent und im März bei 0,94 Prozent. Seit April liegt die EASY-Quote bei 0,95 Prozent und entspricht somit genau dem Königsteiner Schlüssel.

2023			
Monat	Asylgesuche	EASY-Zugänge nach Verteilung	EASY-Quote
Jan	472	224	0,94 Prozent
Feb	307	168	0,96 Prozent
Mrz	340	160	0,96 Prozent
Apr	339	161	0,95 Prozent
Mai	416	201	0,95 Prozent

2023			
Monat	Asylgesuche	EASY-Zugänge nach Verteilung	EASY-Quote
Jun	446	210	0,95 Prozent
Jul	393	227	0,95 Prozent
Aug	610	266	0,95 Prozent
Sep	756	391	0,95 Prozent
Okt	767	382	0,95 Prozent
Nov	428	259	0,95 Prozent
Dez	405	182	0,96 Prozent
Gesamt	5 679	2 831	-

2024			
Monat	Asylgesuche	EASY-Zugänge nach Verteilung	EASY-Quote
Jan	276	162	0,92 Prozent
Feb	236	143	0,93 Prozent
Mrz	205	136	0,94 Prozent
Apr	260	136	0,95 Prozent
Mai	283	150	0,95 Prozent
Jun	278	147	0,95 Prozent
Gesamt	1 538	874	-

4. Hat sich Bremen in den letzten Zeiträumen seit dem 1. Januar 2023 von der Verteilung von Asylsuchenden abgemeldet, und wenn ja, für wie lange und mit welcher Begründung?

Eine grundsätzliche Sperre gibt es nicht. Das EASY-Verteilssystem reagiert aber selbst dynamisch auf die Quotenerfüllung. Da die Freie Hansestadt Bremen (FHB) ganzjährig, mit leichten Schwankungen, schon durch die Direktzugänge ihre Quote erfüllt und zumeist knapp über oder unter der Quote liegt, ist eine Verteilung in die Freie Hansestadt Bremen zumeist gesperrt. Für die übrigen Stadtstaaten gilt dasselbe. Hierdurch soll ein unnötiger Reiseverkehr innerhalb Deutschlands vermieden werden.

5. Haben sich seit dem 1. Januar 2023 andere Bundesländer von der Verteilung von Asylsuchenden abgemeldet, und wenn ja, welche Bundesländer haben sich wann, für wie lange und mit welcher Begründung abgemeldet?

Es kam in den Jahren 2023 und 2024 zwischenzeitlich zu Sperrungen für Bundesländer, die aufgrund einer Infektionslage, Brandschäden oder massiven Ungezieferbefall in Aufnahmezentren keine Aufnahmen realisieren konnten. Diese Sperrungen erstrecken sich in der Regel auf

maximal vier Wochen. Die Aufnahmen bis zur Quote des Königsteiner Schlüssels werden dann in den Folgewochen nachgeholt.

6. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) befanden sich zum Stichtag 1. Juli 2024 in Bremen, und welchem Erfüllungsgrad im Sinne des Königsteiner Schlüssels entspricht dies?

Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (umA), die sich zum Stichtag 1. Juli 2024 im Land Bremen aufhalten einschließlich junger Volljähriger, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl	Bremerhaven	Bremen	Gesamt
Vorläufige Inobhutnahme	22	44	66
Anschlussmaßnahmen	36	871	907
Gesamt	58	915	973

Die Aufnahmeverpflichtung der Bundesländer bezüglich neu einreisender unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen richtet sich gemäß § 42c Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nach dem Königsteiner Schlüssel. Ein zur Aufnahme verpflichtetes Bundesland hat neu eingereiste und vorläufig in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Ausländer:innen regulär nach § 42 Absatz 1 SGB VIII in Obhut zu nehmen. Dabei werden unbegleitete minderjährige Ausländer:innen, bei denen die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausgeschlossen ist und die deshalb im Bundesland der vorläufigen Inobhutnahme verbleiben, auf die Aufnahmequote angerechnet. Laut Mitteilung des Bundesverwaltungsamts hatte das Land Bremen seine Aufnahmeverpflichtung am 2. Juli 2024 mit 217 Prozent übererfüllt. Der Erfüllungsgrad der Aufnahmequote steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit der aktuellen Anzahl der im Land Bremen befindlichen unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen.

Bis zum Januar 2017 wurde die Aufnahmeverpflichtung der Länder gemäß § 42c Absatz 3 SGB VIII durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen in den Ländern mit der Aufnahmequote nach § 42c Absatz 1 ermittelt. Seit der Ablösung dieser Ermittlungsmethode durch die seit dem 1. Mai 2017 gültige Methode gibt es zur aktuellen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen in den Ländern keine validen Zahlen.

7. In welchem Umfang haben die anderen Bundesländer ihre Erfüllungsverpflichtung im Sinne des Königsteiner Schlüssels zum Stichtag 1. Juli 2024 erfüllt?

Die Aufnahmequote der anderen Bundesländer ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesland	Aufnahmequote in Prozent
Baden-Württemberg	108,4
Bayern	92,9
Berlin	125,9
Brandenburg	99,5
Hamburg	99,5
Hessen	136,3
Mecklenburg-Vorpommern	80,8
Niedersachsen	86,8
Nordrhein-Westfalen	93,6
Rheinland-Pfalz	94,0
Saarland	105,7
Sachsen	88,0
Sachsen-Anhalt	86,2
Schleswig-Holstein	79,7
Thüringen	88,9

Quelle: Bundesverwaltungsamt

8. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer:innen sind im Jahr 2023 und bis zum 1. Juli 2024 monatlich in Bremen angekommen, und welchem Erfüllungsgrad im Sinne des Königsteiner Schlüssels haben diese Neuankünfte jeweils entsprochen?

Die Anzahl der vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2024 im Land Bremen vorläufig nach § 42a SGB VIII in Obhut genommenen Personen (ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise) ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten für den Zeitraum 1. April 2023 bis 30. Juni 2023 werden dabei kumuliert berichtet, da die Zuständigkeit für vorläufige Inobhutnahmen durch die Novellierung des Bremer Aufnahmegesetzes zum 1. April 2023 neu geregelt wurde und die Datenfassung in der Folge angepasst werden musste.

Monat	Anzahl Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII
Januar 2023	93
Februar 2023	92
März 2023	78
April bis Juni 2023	212
Juli 2023	85

Monat	Anzahl Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII
August 2023	132
September 2023	164
Oktober 2023	103
November 2023	109
Dezember 2023	59
Januar 2024	65
Februar 2024	46
März 2024	61
April 2024	64
Mai 2024	82
Juni 2024	59

Die Zahl ist nicht identisch mit der Anzahl der durch das Land Bremen an das Bundesverwaltungsamt gemeldeten unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen, da Personen, die im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme als volljährig identifiziert werden oder sich einer vorläufigen Inobhutnahme entziehen, nicht den SGB VIII-Verteilverfahren unterliegen und dem Bundesverwaltungsamt deshalb auch nicht gemeldet werden.

Die Anzahl der in den Bundesländern angekommenen und vorläufig in Obhut genommenen Personen wird durch das Bundesverwaltungsamt nicht gesondert erhoben, da es keine quotale Aufnahmeverpflichtung der Länder bezüglich neu ankommender und in der Folge vorläufig in Obhut genommener Personen gibt.

9. Wie viele Geduldete lebten zum Stichtag 1. Juli 2024 in Bremen?

Mit Stand vom 30. Juni 2024 waren 3 452 Personen im Land Bremen geduldet.

10. Welches sind die zehn häufigsten Gründe für die Duldung?

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird nicht jeder Sachverhalt, der einen Duldungsgrund darstellt, speziell erfasst, selbst wenn es sich um häufig auftretende Gründe handeln kann. Das im Migrationsamt Bremen und der Ausländerbehörde Bremerhaven (Bürger- und Ordnungsamt – Ausländerbehörde) verwendete Fachverfahren (ADVIS) schlüsselt darüber hinaus weitere Duldungsgründe auf, die nicht an das Ausländerzentralregister gemeldet werden können. Eine Auswertung beziehungsweise Nennung der häufigsten Gründe kann daher nur an diesen Stellen ansetzen.

Die zehn häufigsten Gründe für eine Duldung nach den §§ 60a ff. Aufenthaltsgesetz sind:

1. Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 – sonstige Gründe

Diese Kategorie macht in der Regel den größten Anteil aus und erfasst mangels spezieller Erfassungsmöglichkeiten im Fachverfahren unterschiedlichste Lebenssachverhalte. Hierunter fallen etwa das Nichtvorliegen von Reiseverbindungen ins Herkunftsland, laufende Härtefallverfahren, laufende Rechtsmittelverfahren gegen Ausreiseverfügung beziehungsweise Abschiebungsandrohung. Weitere Gründe, die insbesondere in Zuständigkeit des Referates 24 Rückführung beim Senator für Inneres und Sport relevant werden, sind etwa: fehlendes Einvernehmen der Staatsanwaltschaft gemäß § 72 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz bei Straftätern: fehlendes Einvernehmen der Staatsanwaltschaft gemäß § 456a Strafprozessordnung.

2. Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 – familiäre Bindungen

3. Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 – medizinische Gründe

4. Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 – Ermessensduldung

Hierunter fallen etwa Lebenssachverhalte wie laufender Sorgerechts- oder Umgangsrechtsstreit, bevorstehender Schulabschluss, gegebenenfalls bevorstehende Eheschließung, Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung (EQ), volljährig gewordene, ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer, die sich in Schulausbildung befinden und denen gemäß dem Erlass des Studierendeninformationssystems (SIS) zu unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten vom 16. Dezember 2015 (e15-12-01 UMF) eine Duldung zu erteilen ist, fortgeschrittene Integration, aber Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis noch nicht vollständig, aber absehbar bald erfüllt – Verfahrensduldung.

5. Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 – fehlende Reisedokumente

6. Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 – unbegleiteter Minderjähriger

7. Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 – Asylfolgeantrag

8. Duldung nach § 60a Absatz 1 – Abschiebestopp

9. Duldung nach § 60b Absatz 1 – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

10. Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c – Ausbildungsduldung

11. Wie häufig wird durch die zuständigen Behörden überprüft, ob der Grund der Duldung weiterhin vorliegt?

Das Vorhandensein des Duldungsgrundes wird bei Auslaufen der Duldung vor jeder Verlängerung überprüft. Die Gültigkeitsdauer kann je nach Duldungsgrund und anderer Umstände des Einzelfalles zwischen wenigen Tagen und mehreren Monaten liegen. Ein weiterer Anlass für die Überprüfung des Vorliegens von Duldungsgründen ist weiterhin die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

12. Wie groß war zu diesem Stichtag der Anteil der Geduldeten an der Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Personen?

Die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen lässt sich nicht über die jeweiligen Fachverfahren der bremischen Ausländerbehörden ausgeben, sodass auf die Angaben aus dem Ausländerzentralregister zurückzugreifen ist. Diese Zahlen werden zudem jeweils für den Vormonat durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bereitgestellt, sodass auf die Ausländerzentralregister-Statistik des Monats Juni abgestellt werden muss.

Auf Grundlage der Juni-Statistik des Ausländerzentralregisters (Stand: 30. Juni 2024) betrug im Land Bremen der Anteil der Geduldeten (insgesamt 3 452) an der Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen (insgesamt 3 935) 87,73 Prozent.

Die Kategorie „Ausreisepflichtige“ aus der Ausländerzentralregister-Statistik wird lediglich als Zusatzinformation im Ausländerzentralregister aufgeführt. Das BAMF definiert sie für den Zweck der Statistik als Gruppe der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen im Sinne von § 58 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz einschließlich solcher, deren Abschiebung ausgesetzt ist (Geduldeten). Die Personenanzahl aus der Statistik setzt sich somit aus verschiedenen Meldesachverhalten der Ausländerbehörden zusammen.

13. Wie groß war der Anteil der Geduldeten an den ausreisepflichtigen Personen in den anderen Bundesländern?

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. Wie viele ausreisepflichtige Personen wurden im Jahr 2023 und bis zum 1. Juli 2024 bisher abgeschoben und welcher Quote entspricht das?

Im Jahr 2023 wurden im Land Bremen insgesamt 36 Personen abgeschoben.

Im laufenden Jahr 2024 wurden bis zum 30. Juli 2024 insgesamt 36 Personen abgeschoben.

Wegen der (geringen) Fluktuation der Zahl der Ausreisepflichtigen zwischen den Monaten kann eine Quote nicht gebildet werden. Auch die Gegenüberstellung der Gesamtzahl der Abschiebungen in Bezug auf den Durchschnitt der Zahl der Ausreisepflichtigen in den Monaten bis Ende Juni ließe keine valide statistische Aussage zu. Es lassen sich allenfalls für die einzelnen Monate des laufenden Jahres jeweils die Zahl der Ausreisepflichtigen und die vollzogenen Abschiebungen gegenüberstellen.

Ausreisepflichtige:	Abschiebungen:
Januar: 3 798	7
Februar: 3 860	5
März: 3 880	0
April: 3 905	3
Mai: 3 943	7
Juni: 3 935	7
Juli: -*	7

\*Die Anzahl der Ausreisepflichtigen für Juli liegt noch nicht vor.

15. Wie war die Quote der Abschiebungen ausreisepflichtiger Personen im Jahr 2023 und bis zum 1. Juli 2024 in den anderen Bundesländern?

Über die Quote im Verhältnis Abschiebungen und Ausreisepflichtiger in den anderen Ländern liegen dem Senat sowohl für das Jahr 2023 als auch für das laufende Jahr keine Erkenntnisse vor. Diese ließe sich überdies sinnvoll nur in Bezug auf einzelne Monate als Momentaufnahme bilden (siehe Antwort auf Frage 14).

Im Jahr 2023 sah die Gesamtzahl der Abschiebungen in den anderen Bundesländern wie folgt aus:

Land	Abgeschobene Personen
BW	2 087
BY	2 364
BE	1 375
BB	234
HH	455
HE	1 344
MV	195

Land	Abgeschobene Personen
NI	1 115
NW	3 663
RP	629
SL	147
SN	855
ST	500
SH	403
TH	315

Quelle: Bundestags-Drucksache 20/10520, Seite 5